

## **Archivsatzung der Stadt Heidelberg**

vom 26. Mai 1994  
(Heidelberger Stadtblatt vom 23. Juni 1994)<sup>1</sup>

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl.S. 657), der §§ 2, 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl.S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl.S. 465) und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 27. Juli 1987 (GBl.S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl.S. 89), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 26. Mai 1994 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs**

- (1) Die Stadt unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen (Schriftstücke, Akten, Karteien, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme), die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu verwahren und nach Überprüfung solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger/-innen oder zur Bereitstellung von Informationen für die Verwaltung dauernd aufzubewahren sind.  
Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen (z.B. Plakate, Flugschriften, Zeitungen, Firmenschriften, Handschriften, Chroniken, private Aufzeichnungen und Bildgut) und unterhält eine Archivbibliothek. Der bleibende Wert des Archivguts wird durch die Archivare/innen festgestellt. Unterlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs vernichtet werden. Das Stadtarchiv ist berechtigt, Archivgut der rechtlich selbständigen städtischen Einrichtungen, der städtischen Beteiligungsgesellschaften, sonstiger anderer Stellen und Privater in beiderseitigem Einvernehmen zu erfassen, zu verwahren, zu erhalten und allgemein nutzbar zu machen.
- (3) Im Rahmen der stadtgeschichtlichen Forschungen erfolgt die Veröffentlichung von Quelleneditionen und Darstellungen in den vom Stadtarchiv herausgegebenen Buch- und Schriftenreihen. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte, u.a. durch Ausstellungen, Filme, Vorträge, Symposien und Seminare.

---

<sup>1</sup> Geändert durch:

Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001),  
Satzung vom 16. Dezember 2004 (Heidelberger Stadtblatt vom 22.12.2004).

## **§ 2 Benutzung des Archivs**

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archiv gelten
  - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
  - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
  - c) Einsichtnahme in Archivgut,
  - d) Einsichtnahme in die Archivbibliothek.

## **§ 3 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nach dem Bundesarchivgesetz sowie dem Landesarchivgesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung nicht entgegenstehen.
- (2) Der/Die Antragsteller/-in hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und im Antrag folgendes anzugeben:
  - a) Name, Vorname und Anschrift,
  - b) Name, Vorname und Anschrift des/der Auftraggebers/-in, wenn die Nutzung im Auftrag Dritter erfolgt,
  - c) Nutzungsvorhaben (Thema der Arbeit) mit möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,
  - d) Nutzungszweck,
  - e) Absicht der Veröffentlichung.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
  - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
  - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern/-innen entgegenstehen oder
  - f) sonstige gesetzliche Bestimmungen und Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a) das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
  - b) der/die Antragsteller/-in gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm/ihr erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,

- e) der Benutzerzweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann,
  - f) die gegebene Gebührenpflicht nicht anerkannt wird.
- (5) Im Rahmen der Benutzungserlaubnis können Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
  - c) der/die Benutzer/-in gegen die Archivordnung verstößt oder ihm/ihr erteilte Auflagen nicht einhält,
  - d) der/die Benutzer/-in Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

#### **§ 4**

##### **Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum**

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer/-innen ist untersagt - soweit nicht Magazin und Benutzerraum in demselben Raum untergebracht sind.
- (2) Die Benutzer/-innen haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken. Mäntel, Mappen, Taschen oder dergleichen werden an der Garderobe abgelegt. Schreibmaschinen, Diktiergeräte und andere technische Hilfsmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden.
- (3) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Die Stadt haftet nicht für Verlust der in den Taschen befindlichen Wertsachen.

#### **§ 5**

##### **Vorlage von Archivgut**

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, rechtzeitig zum Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - 1. den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern,
  - 2. Bestandteile des Archivguts wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrücke und Briefmarken zu entfernen,
  - 3. Vermerke in Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen,
  - 4. Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden.
- (3) Bemerkt der/die Benutzer/-in Schäden an dem Archivgut, so hat er/sie diese unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen können Archivalien als Wertpaket gemäß der Postordnung vom 16.5.1963 an andere Archive und zu Ausstellungszwecken gegen Übernahme einer angemessenen Versicherung gegen Beschädigungen oder Verlust sowie bei Übernahme der Kos-

ten für Verpackung und Versand versandt werden. Die Archivalien sind in der gleichen Weise, wie sie versandt wurden, zurückzusenden.

- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der/Die Benutzer/-in haftet für die von ihm/ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er/sie nachweist, dass ihn/sie kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

## **§ 7 Auswertung des Archivguts**

Der/Die Benutzer/-in hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er/Sie hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

## **§ 8 Belegexemplare**

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer/-innen verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der/die Benutzer/in die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Reproduktionen und Editionen**

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

## **§ 10 Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührenordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren werden, sobald sich Berechnungsgrundlagen ändern, laufend angepasst.

## **§ 11 Geltungsbereich**

Diese Archivsatzung gilt auch für der Stadt überlassenes Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Heidelberg vom 22. April 1982, zuletzt geändert kraft Gemeinderatsbeschluss am 25. April 1991 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 4. Mai 1991), aufgehoben.